

OBERFRÄNKISCHER SKATVERBAND e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÄSIDIUMS

I. Allgemeines

1. Die Aufgaben des Präsidiums sind überwiegend in der Satzung des OfrSKV e.V. geregelt. Daneben ist das Präsidium zuständig für:
 - a) die Benennung der Delegierten zu den Kongressen von DSKV e.V. und BSKV e.V. unter Berücksichtigung der vorgegebenen Quoten.
 - b) die Benennung des Vertreters des OfrSKV e.V. zum Verbandstag des BSKV e.V.; dies ist in der Regel der Präsident.
 2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt das Präsidium im Regelfall halbjährlich zu Sitzungen zusammen.
 3. Sofern ein Präsidiumsmitglied nach Rücksprache mit dem Präsidenten weitere Sitzungen wünscht, wird umgehend eine zusätzliche Sitzung einberufen.
 4. Für alle Präsidiums-Sitzungen werden Spesen nach der Spesenordnung des OfrSKV e.V. erstattet.
- ### II. Einladungen
1. Zu den Sitzungen lädt der Präsident oder ein Vertreter in der Regel schriftlich ein.
 2. Eine Einladung gilt als fristgemäß erfolgt, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Sitzung abgeschickt bzw. übergeben oder auf anderem Wege übermittelt wurde.
 3. Eine Einladung
muss Angaben über Termin und Ort der Sitzung
und
sollte - wenn möglich - auch Angaben zur geplanten Tagesordnung enthalten.
- ### III. Aufgabenverteilung und Beschlussfähigkeit
1. Der Präsident - oder sein Stellvertreter - leitet die Sitzung.
 2. Aufgaben werden auf der Präsidiumssitzung verteilt.

3. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder - darunter mindestens zwei Vorstandmitglieder - anwesend ist.

4. Ressortspezifische Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn das zuständige Präsidiumsmitglied anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, muss seine Zustimmung eingeholt werden. Wird die Zustimmung verweigert, wird der Punkt bei der nächsten Präsidiumssitzung neu erörtert und zur Abstimmung gebracht.

IV. Öffentlichkeit

1. Präsidiumssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
2. Die Inhalte aller nicht-öffentlichen Präsidiumssitzungen unterliegen der Vertraulichkeit.
3. Beschlüsse sind den Betroffenen in geeigneter Form mitzuteilen.

V. Niederschriften

1. Über die Sitzungen sind vom Schriftführer Protokolle zu führen und von diesem sowie dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
2. Die Protokolle sind den Präsidiumsmitgliedern innerhalb eines Monats zuzustellen.
3. Jedes Protokoll wird bei nächster Gelegenheit von allen teilnehmenden Präsidiumsmitgliedern abgezeichnet, wobei diese das Recht haben, eine von der Beschlussfassung abweichende Meinung nachträglich in das Protokoll aufzunehmen zu lassen.

VI. Gültigkeit

Diese Fassung der Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, alle früheren Versionen werden damit ungültig.

Selbitz, 14.06.2005

Walter Meister
Präsident des OfrSKV e.V.